



Wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang geleistet werden kann, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf teilstationäre Pflege in zugelassenen Einrichtungen für Tages- und Nachtpflege. Das sind Pflegeeinrichtungen, in denen Pflegebedürftige nur tagsüber oder nur nachts gepflegt werden. Beispielsweise kann bei kurzfristiger Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit oder zur teilweisen Entlastung der Pflegeperson dieses Leistungsangebot eine merkliche Erleichterung der Pflegesituation darstellen.

Durch den ergänzenden Charakter der Tagespflege in einer dafür geeigneten Einrichtung wird erreicht, dass

- tagsüber eine angemessene Pflege und Betreuung sichergestellt ist,
- die Angehörigen wirksam entlastet werden und auch ihrer Berufstätigkeit nachgehen können,
- die soziale Kommunikation des Pflegebedürftigen gefördert und erhalten wird und
- die Möglichkeit einer aktivierenden Pflege und medizinischen Rehabilitation zur Minderung der Pflegebedürftigkeit besteht.

Zuschüsse werden zu den in Rechnung gestellten pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege gezahlt. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen zwischen Wohnung und Pflegeeinrichtung. **Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet; sie sind Bestandteil der mit den teilstationären Pflegeeinrichtungen vereinbarten Pflegesätze.**

Die Zuschüsse sind abhängig vom Pflegegrad und betragen monatlich bis zu:

Pflegegrad	Betrag
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Zuschussfähig sind die zwischen den Trägern der Pflegeheime und den Leistungsträgern der sozialen Pflegeversicherung vereinbarten Leistungsentgelte für die oben genannten Aufwendungen.

Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die Höchstbeträge für den jeweiligen Pflegegrad hinausgehen, Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten können aus den Tarifleistungen für den Entlastungsbetrag erstattet werden.

Neben den Leistungen der teilstationären Pflege können Leistungen der häuslichen Pflege und / oder des Pflegegeldes bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrads in Anspruch genommen werden. Die Leistungen der teilstationären Pflege werden auf diese Leistungen nicht angerechnet.

Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI

Pflegebedürftige können Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung in Pflegeeinrichtungen der Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen. Der dafür in Rechnung gestellte Vergütungszuschlag ist erstattungsfähig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB